

Mietbedingungen zur Benutzung der Karl-Ludwig-Engel-Hütte in Rust

BEDINGUNGEN

1. Die Karl-Ludwig-Engel-Hütte ist mit sämtlichen Anlagen Eigentum der Gemeinde Rust. Die Verwaltung der Hütte sowie die Ausübung des Hausrechts obliegt der Gemeindeverwaltung.
2. Der Schlüssel kann Werktags während den Öffnungszeiten im Naturzentrum Rheinauen in Rust abgeholt bzw. zurückgebracht werden.
3. Die Miete und die Kautions muss bei Aushändigung der Schlüssel in bar beglichen werden.
4. Die Benutzung der Karl-Ludwig-Engel-Hütte von Jugendlichen unter 16 Jahren ist nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Person über 18 Jahren erlaubt.
5. Das Anmieten der Karl-Ludwig-Engel-Hütte durch dieselbe Person oder einer Gruppierung an mehreren aufeinander folgenden Tagen ist untersagt.
6. Grundsätzlich ist die Karl-Ludwig-Engel-Hütte von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr freigegeben. Die generelle Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist zwingend einzuhalten!
7. Die Benutzungsgenehmigung „Überlassungsvertrag“ ist am Tage der Benutzung mitzunehmen und Bediensteten bzw. Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
8. Es ist verboten, die Grillhütte in Verbindung mit gewerblichen Tätigkeiten zu benutzen.
9. Die Grillstelle in der Hütte ist verschlossen. Der Schlüssel wird mit der Benutzungsgenehmigung übergeben. Nach Gebrauch haben die Mieter die Grillstelle wieder ordnungsgemäß zu übergeben. Beschädigungen sind dem Naturzentrum Rheinauen zu melden.
10. Wer die Grillhütte mietet, ist für die Sauberhaltung der Anlage verantwortlich. Die Grillstellen müssen unverzüglich nach der Benutzung, spätestens bis 10.00 Uhr des folgenden Tages, gesäubert sein (Aufräumen der Hütte, Reinigen der Roste, Entleeren der Aschenbecher, Reinigung der Toilette u. dgl.). **Der anfallende Müll ist vom Mieter zu entsorgen.** Für den Fall, dass die Reinigungsarbeiten nicht bzw. ungenügend durchgeführt wurden, bezahlen der Mieter, die für die Säuberung anfallenden Kosten.

11. Die Benutzung der Karl-Ludwig-Engel-Hütte geschieht auf eigene Gefahr.
12. Die außenliegende Grillstelle ist so zu benutzen, dass keine Gefahr vom Feuer für den angrenzenden Gemeindewald besteht. Feuer an anderen Stellen (außer der oben genannten Feuerstellen) zu entzünden ist strengstens untersagt. In den Sommermonaten kann das entzünden von Feuer im Außenbereich je nach Stufe der Waldbrandgefahr untersagt werden.
13. Wer grillen möchte, besorgt sich das benötigte Holz selbst. Es ist verboten, im Gemeindewald eigenmächtig Holz zu schlagen. Nicht verwendetes Holz ist wieder mitzunehmen.
14. Das Aufstellen von Notstromaggregaten, die Herstellung von Stromverbindungen, das Betreiben von elektr. Musikgeräten oder Kühlgeräten und das entzünden von Feuerwerkskörpern ist verboten.
15. Zelten, Lagern und Campieren ist auf dem gesamten Gelände sowie in der Hütte strikt verboten.
16. Die Schranke ist geschlossen zu halten. Der Grillplatz darf nur zum Zwecke des Be- und Entladens mit **zwei Fahrzeugen** befahren werden.
17. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr in Höhe von 150,00 € zu bezahlen. Die Anlage ist mit zwei codierten Schließzylindern ausgestattet, die im Falle des Verlustes ersetzt werden müssen.
18. Der Mieter ist für Schäden, die aus der Benutzung resultieren, in vollem Umfang haftbar. Der Mieter haftet ebenfalls für Schäden, die durch Dritte während der Benutzung verursacht werden und stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher des Grillplatzes und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes sowie der Geräte und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Rust und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Gemeinde Rust übernimmt für hinterlassene oder entwendete, bewegliche Sachen keine Haftung. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin unberührt. Wer durch die Nutzung des Grillplatzes, Schäden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Gebäuden verursacht, kommt vollständig für die Wiederherstellung auf.
19. Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und §17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 5,00Euro und höchstens 5.000 Euro.
20. Die Aufräumarbeiten werden durch den Verantwortlichen der Gemeinde Rust, Herrn Michael Koch (Tel: 0157/82864501) kontrolliert. Mit Herrn Koch kann auch Verbindung aufgenommen werden, sofern bei der Übernahme der Hütte Mängel festgestellt werden. **Bei Verstößen gegen die o.g. Bedingungen behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, den betreffenden Mieter von einer weiteren Vermietung auszuschließen und ggf. die Kautions- oder einen Teil davon einzubehalten.**

Rust, den 18.04.2023


Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister